

GEMEINDE WÜRENLOS



REGLEMENT FÜR DEN BETRIEB DER LAUTSPRECHERANLAGEN UND FÜR DAS PARKIEREN AUF DEM SCHULAREAL BEI VERANSTALTUNGEN

(Mehrzweckhalle, Turnhalle, Gemeindschäller, Aussenanlagen)

21. November 2000

A) Lautsprecheranlagen

1. Anlage 1: 3 Lautsprecher an Beleuchtungsmasten des Sportplatzes 1
2. Anlage 2: 3 Lautsprecher an Beleuchtungsmasten des Sportplatzes 2
3. Anlage 3: 1 Lautsprecher an der Südostfassade Schulhaus 1
4. Anlage 4: 2 Lautsprecher im "Gmeindschäller"
5. Anlage 5: 2 mobile Lautsprecher

Die Anlagen 1 - 5 werden von einer zentralen Anlage gespeisen. Sie können in Kombination oder einzeln betrieben werden.

Für den Betrieb der Anlagen 1, 2 und 3 ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Der Standort der Anlage 5 muss bekannt gegeben werden.

Die Steuerungsanlage für Anlagen 1 bis 5 wird durch den Sportwart verwaltet und gegen Vorweisung des Bewilligungsausweises des Gemeinderates dem zuständigen Vertreter des Mieters zur Verfügung gestellt.

Es ist mit Ausnahme von Gmeindschäller und Mehrzweckhalle auf dem ganzen Gelände (Schulareal und Sportplätze) untersagt, andere als die genannten Lautsprecheranlagen zu installieren und/oder zu betreiben.

Die Errichtung von Festzelten und das Abspielen von Live-Musik unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.

B) Mietbedingungen

Gebühren

Freitag, Samstag, Sonntag	Fr. 500.00
Samstag und Sonntag	Fr. 400.00
1 einzelner Tag	Fr. 200.00

Für die Randzeiten am Sonntag zwischen 08.00 - 09.00 Uhr sowie von 19.00 - 20.00 Uhr wird eine Spezialgebühr von je Fr. 80.00 erhoben.

Falls für die übrigen Zeiten Mietgebühren zu zahlen sind, so hat diese Gebühr im Verhältnis wesentlich höher zu sein als die übrigen Mietgebühren (immer umgerechnet auf eine Stunde, so dass ein Anreiz besteht, die Anlage in diesen Randstunden nur in wirklich nötigen Fällen zu benutzen).

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat für Nonprofit-Anlässe Ausnahmegewilligungen zu niedrigeren Ansätzen erteilen.

Betriebszeiten

	A1	A2	A3	A4	A5
Freitag	18.00 - 22.00	18.00 - 22.00	18.00 - 22.00	18.00 - 22.00	18.00 - 22.00
Samstag	08.00 - 12.00 13.00 - 22.00	08.00 - 12.00 13.00 - 22.00	08.00 - 12.00 13.00 - 22.00	08.00 - 12.00 13.00 - 22.00	08.00 - 12.00 13.00 - 22.00
Sonntag	08.00 - 09.30 10.15 - 12.00 13.00 - 20.00	08.00 - 09.30 10.15 - 12.00 13.00 - 20.00			

Abweichungen in den Wochentagen sind in Ausnahmefällen gemäss Spezialbewilligung des Gemeinderates möglich.

Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise von den angegebenen Tageszeiten abweichen. Er informiert die betroffenen Anwohner vorgängig in geeigneter Weise.

Musik

Es ist verboten, Musik über die Anlage abzuspielen.

Ist für eine Vorführung (Gruppentanz/Turnvorführung) für kurze Zeit Musik aus einer transportablen Anlage notwendig, so muss dies beim Einholen der Betriebsbewilligung angekündigt und speziell bewilligt werden.

Werbung

Werbespots und Sponsoren-Durchsagen etc. dürfen in jeder Stunde, in welcher die Anlage in Betrieb ist, in max. 2 Blocks à max. 2 Minuten verbreitet werden. Eine angebrochene Stunde gilt als ganze Stunde. Ab 19.00 Uhr und an Sonntagen von 08.00 - 09.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr sind Werbespots und Sponsoren-Durchsagen nicht erlaubt.

Megaphone sind bei Anlässen ohne Benutzung der Lautsprecheranlage zugelassen.

Lautstärke

Die maximal zulässige Lautstärke wird bei *jeder Anlage* mittels Versuchen (Gemeinderat, Vereine, Anwohner) festgelegt und als verbindliche Vorschrift genannt. Die Lautstärke der Durchsagen wird mittels Pegelbegrenzer gemessen und kann vom Gemeinderat im Einzelfall reduziert werden.

Während Veranstaltungen im Gmeindschäller und den Turnhallen sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

Bewilligungspraxis

Zum Schutze der Anwohnerschaft wendet der Gemeinderat eine restriktive Bewilligungspraxis an.

Kontrolle

Der Sicherheitsdienst ist das Kontrollorgan, welches für die Einhaltung der Betriebsvorschriften zuständig ist. Allfällige Beanstandungen sind ebenfalls dem Sicherheitsdienst zu melden.

Maximale Anzahl Benutzungstage

Die Lautsprecheranlagen dürfen an durchschnittlich elf Tagen pro Jahr, gerechnet auf drei Jahre, benutzt werden. Für nicht jährlich stattfindende Anlässe kann der Gemeinderat im Sinne einer Ausnahme für durchschnittlich 3 weitere Tage pro Jahr eine Bewilligung erteilen. In jedem Fall darf die Anlage aber an höchstens 18 Tagen pro Jahr betrieben werden. Der Freitag gilt als ganzer Tag.

C) Parkieren auf dem Schulareal

1. An Wochentagen kann nach 18.00 Uhr zum Besuch von Training, Sportveranstaltungen und Anlässen entlang der Sportplätze und auf dem Schulhausplatz 1 parkiert werden. Dasselbe gilt an schulfreien Tagen ab 08.00 Uhr.
2. An der Feldstrasse dürfen nur die signalisierten Parkplätze benutzt werden. Auf dem Schulareal (Einfahrten Feldstrasse) darf nicht parkiert werden. Es sind die dazu nötigen Massnahmen zu treffen.
3. Das Parkieren vor dem alten Schulhaus, auf dem Parkplatz des alten Feuerwehrmagazins (Werkhof Bauamt) beim Gemeindehaus und entlang der Schulstrasse (beidseitig) ist untersagt.
4. Ein Verkehrsdienst ist auf Verlangen der Reservationsstelle vom Veranstalter zu organisieren.

D) Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Würenlos, 28. November 2000

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Gemeindeammann:
Verena Zehnder

Gemeindeschreiber:
Jürg Schönenberger